

Justiz zögert Entlassung hinaus

SICHERHEITSVERWAHRUNG Entfristung darf nicht für Altfälle gelten

VON CHRISTIAN RATH

Karlsruhe. Die deutsche Justiz mauert, um die Entlassung von rund 70 Straftätern aus der Sicherungsverwahrung zu verhindern. Sie unterläuft damit ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Niemand will über die äußerst unpopuläre Maßnahme entscheiden.

Derzeit sitzen in Deutschland mehr als 500 Straftäter in Sicherungsverwahrung. Das heißt: Sie müssen nach der Verbüßung ihrer Strafe so lange in Haft bleiben, bis sie nicht mehr als gefährlich gelten. Die Altfälle unter ihnen müssen nach einer Entscheidung des Straßburger EGMR eigentlich nach zehn Jahren Verwahrung entlassen werden. Als Altfall gilt, wenn die Sicherungsverwahrung bereits vor 1998 angeordnet wurde, weil damals die Maßnahme noch auf zehn Jahre befristet war. Erst 1998 hob der Bundestag diese Befristung auf, auch für einsitzende Täter.

Auf Klage des in Hessen inhaftierten Gewaltverbrechers Reinhard M. entschied der EGMR jedoch im letzten Dezember, dass die Entfristung nicht auf Altfälle hätte angewandt werden dürfen. Die Sicherungsverwahrung sei nämlich eine Strafe, nicht Prävention. Deshalb gelte das Rückwirkungsverbot für Strafgesetze. Seit dem 10. Mai ist die Straßburger Entscheidung rechtskräftig. Damit ist klar: Die Verwahrung aller Altfälle darf maximal zehn Jahre betragen. Nach einer Umfrage der Agentur dpa bei den Landesjustizministern gibt es bundesweit 130 Altfälle – davon müssten rund 70 sofort entlassen werden. Doch bisher ist fast nichts passiert.

Selbst Kläger M. sitzt noch in Haft. Zwar gab das Landgericht Marburg vor einer Woche seinem Antrag auf sofortige Entlassung statt. Doch die Staatsanwaltschaft hat Rechtsmittel eingelegt – ohne Aussicht auf Erfolg, aber mit Zeitgewinn. Für die rund 130

weiteren „Altfälle“, davon 30 in Nordrhein-Westfalen, hat das Straßburger Urteil zwar keine direkt bindende Wirkung. Aber Deutschland ist verpflichtet, den Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention auch in Parallelfällen zu beseitigen.

Alle Landesjustizminister weigern sich jedoch, die Betroffenen automatisch zu entlassen. Gestützt wird dies durch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Koblenz. Dort heißt es, vor einer Entlassung müsse erst die deutsche Gesetzeslage geändert werden. Auch das Bundesverfassungsgericht weigert sich zu helfen. In einem Eilbeschluss wurde nun der Eil-Antrag eines Mannes abgelehnt, der in Diez in Sicherungsverwahrung sitzt. Der verurteilte Menschenhändler könne bis zur Klärung warten, heißt es. Nur das Oberlandesgericht Hamm und der Bundesgerichtshof haben für eine sofortige Freilassung entschieden.